

Bergisch Gladbach, den 08. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Mittler,

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage bezüglich des Ladenöffnungsgesetzes.

Art. 140 GG schützt "Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung". Diesen Artikel unseres Grundgesetzes halte für elementar, lediglich eine gedeckelte Menge von Sonn- und Feiertagen sollte die Öffnung erlaubt werden.

In einigen Städten des Landes ist es durch ausufernde Sonntagsöffnungen zu einer regelrechten Aushöhlung des Sonntags- und Feiertagsschutzes gekommen.

Für die SPD ist klar: der Sonntag darf nicht durch immer mehr Ladenöffnungen zu einem Werktag wie jeder andere werden. Der zeitliche Gleichklang der Arbeitsruhe am Sonntag ist unverzichtbar, damit die Menschen Gelegenheit zum Kirchenbesuch haben, sich verabreden können, mit der Familie etwas unternehmen oder im Verein Sport treiben.

Die Arbeitszeiten insgesamt müssen den Menschen genügend Zeit zur Erholung und Muße lassen.

Ich danke Ihnen sehr für Ihr Interesse,

mit freundlichem Gruß

Helene Hammelrath